

Satzung
für den Denkmalbereich um die Margarethenkirche
der Stadt Kierspe vom 30.11.1994, zuletzt geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 01.06.2011

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 11.10.1994 aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688 ff.) und § 2 Abs. 3, § 5 und § 6 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274) die Satzung für den Denkmalbereich um die Margarethenkirche der Stadt Kierspe beschlossen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet um die Margarethenkirche wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

(2) Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Kierspe, Flur 29, Flurstücke

200, 201, 204-206, 212, 213, 225, 229, 232, 295-297, 304, 424, 525, 788, 790, 793, 1130, 1131, 1133, 1170, 1171, 1177, 1199, 1200, 1211, 1212, 1215-1222, 1227, 1228, 1230-1239, 1254-1256, 1259, 1260, 1267, 1269, 1282-1287, 1300, 1308, 1309, 1314-1323, 1327-1332, 1339-1349, 1351, 1352, 1355, 1362, 1364-1366, 1502, 1525, 1536, 1542, 1560, 1586-1590, 1592, 1594-1599, 1601-1608, 1633, 1634, 1810, 1816, 1817, 1826, 1828, 1834, 1855-1858, 1863, 1867, 1935, 1936, 1982, 1983, 1997, 2026, 2030, 2031, 2034-2038, 2077, 2078.

(3) Die räumlichen Grenzen sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen entlang der Friedrich-Ebert-Straße und Jahnstraße bestimmt wird. Die Grenze des Denkmalbereiches und der geschützte Siedlungsbereich sind in dem beiliegenden Plan - Anlage 1 - dargestellt;
- die Ortssilhouette, die sich dem Betrachter in der Friedrich-Ebert-Straße, der Jahnstraße und vom Kirchplatz darbietet. Die geschützte Ortssilhouette ist in fotografischen Aufnahmen - Anlage 2 (Bilder 1-21) - dargestellt, die dem Original dieser Satzung beigelegt sind;
-

- die Kirchplatzmauern, die an allen Seiten zwischen den Häusern vorhanden sind;
- die sich in weitem Bogen um die Margarethenkirche reihenden klassizistischen zweigeschossigen Krüppelwalm- und Satteldachtraufenhäuser und kleinteilige Giebelhausbebauung.

§ 3

Begründung

Folgende für die Stadtgeschichte bedeutende Eigenarten haben sich als flächenwirksame historische Dokumente bis heute erhalten:

Die Grundrissstruktur des Ortes Kierspe zeigt auch heute noch die typischen Merkmale einer historischen Kirchenringbebauung. Mittelpunkt der Bebauung ist die heute evangelische Pfarrkirche St. Margaretha, ein schlichter einschiffiger Rechteckbau mit Westturm und flachem Chor. Ehedem handelt es sich um eine dreischiffige gotische Hallenkirche, die Ende des 18. Jahrhunderts zu einer Saalkirche mit Spiegeldecke umgebaut wurde. Bei einer Erweiterung nach Westen entsteht im 19. Jahrhundert ein neuer Turm. Die frühere strohgedeckte Bebauung, die kreisförmig um die Kirche angeordnet ist, brennt im Jahr 1835 ab. Die Feuersbrunst erfasst 17 Gebäude in diesem Bereich. Auf den alten Parzellen werden diese Häuser wieder aufgebaut. Sowohl die Urkatasterpläne, als auch solche aus dem Jahr 1863 zeigen kaum Unterschiede zu den heutigen Flurkarten auf. Der Lauf der Hauptstraße, heute Friedrich-Ebert-Straße, durch das alte Dorf Kierspe ist erhalten geblieben. Die alte Wegeführung, die sich ringförmig um die Kirche erschließt, ist noch vorhanden. Die Gebäudeanordnung in einem inneren Oval um die Kirche und die äußere, den Wegen folgende Bebauung, verdeutlichen den typischen Kirchdorfcharakter Kierspes. Entlang der Friedrich-Ebert-Straße, im weiten Bogen um die evangelische Kirche, ist die klassizistische zweigeschossige Krüppelwalm- und Satteldachtraufenhäuserbebauung angeordnet. Die Objekte sind im Detail vielfach überformt, teilweise sind aber noch Stuckierungen in Neurenaissance-Formen vorhanden. Das zugrunde liegende Gestaltungsprinzip - zweigeschossige, fünfschiffige Traufendachhäuser mit mittlerer Erschließung - bleibt dennoch erkennbar. Ebenso ist die städtebauliche und stadtbau-geschichtliche Bedeutung als Markierung des inneren Ortskernes aus dem frühen 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Eine kleinteilige und wohl ältere Giebelhausbebauung befindet sich an der Jahnstraße.

Zusammenfassend wird die Bedeutung des Ortskernes durch den nahezu unveränderten Grundriss (bezogen auf das Urkataster von 1830) sowie die Bebauung aus dem 18. und dem frühen 19. Jahrhundert (Wiederaufbau nach dem Brand von 1835) begründet. Die geographische Lage und die weitestgehende Geschlossenheit des Bereiches tragen des Weiteren zur Bedeutung als landschaftsprägende historische Bebauung bei.

Für einen besonderen Schutz des historischen Ortskernes von Kierspe liegen die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 01.06.2011, in Kraft ab 09.06.2011

